

Satzung des Marktes Peiting zur 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Östlich der Sandgrubenstraße“

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt der Markt Peiting folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Östlich der Sandgrubenstraße“

Der Bebauungsplan Nr. 24 „Östlich der Sandgrubenstraße“ des Marktes Peiting vom 30.07.1991, rechtskräftig seit 04.11.1991, wird wie folgt geändert:

1. Im bisherigen Planteil werden die festgesetzten Geschossflächenzahlen ersatzlos gestrichen.
Die Nr. 7 der Festsetzungen durch Planzeichen wird gestrichen.
2. Die Ziffer 2.1 unter B) Festsetzung durch Text wird wie folgt ersetzt:
„Für das Allgemeine Wohngebiet wird die höchstzulässige Geschoßfläche innerhalb der Bauräume wie folgt festgesetzt:

<i>Hausgruppen:</i>	<i>Reihenendhaus</i>	<i>240 m²</i>
	<i>Reihenmittelhaus</i>	<i>150 m²</i>
<i>Doppelhäuser:</i>	<i>250 m²</i>	
<i>Einzelhäuser:</i>	<i>300 m²</i>	

*Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,4 festgesetzt.
In den zu errichtenden Gebäuden sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.*

§ 2

In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Peiting, XX.XX.XXXX

Peter Ostenrieder
Erster Bürgermeister